

Antrag auf Aufnahme in den WASSERSPORTVEREIN OBERFELL e.V.



Hiermit stelle ich / stellen wir mit Wirkung ab Datum _____ den Antrag auf:

aktive Mitgliedschaft

- Einzelmitglied
- Ehepaar
- Familie mit Kind/ern
- Jugendliche/r bis 18 Jahre
- Schüler / Student / Azubi (ab 18 Jahre)

inaktive Mitgliedschaft

- Einzelmitglied

Im Fall „Schüler / Student / Azubi“ verpflichtet sich der Antragsteller, dem Vorstand unaufgefordert das Ende des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses anzuzeigen.

Antragsteller:

Name: _____ Vorname: _____
 Straße: _____ PLZ/Ort: _____
 Geb.-Dat.: _____ Tel.: _____ eMail: _____

Ehepartner:

Name: _____ Vorname: _____
 Geb.-Dat.: _____ eMail: _____

Kinder:

Vorname: _____ Geb.-Datum: _____
 Vorname: _____ Geb.-Datum: _____
 Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Falls erforderlich weitere Angaben auf Beiblatt

Beitrag zahlende Person: wie Antragsteller wie folgt:

Name: _____ Vorname: _____
 Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Mit der Beitragzahlung durch Bankeinzugsverfahren ist die Beitrag zahlende Person einverstanden:

Konto: _____ Bankleitzahl: _____
 Bank: _____

Antrag auf:	Bootstyp	LüA	tats. Gewicht:
<input type="checkbox"/> Landliegeplatz	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Wasserliegeplatz	_____	_____	_____

Durch seine rechtsverbindliche Unterschrift erkennt der Unterzeichner die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des WSVÖ auch für die weiteren Antragsteller an.

Ort, Datum

Antragsteller (bzw. ges. Vertreter)

wird vom Vorstand ausgefüllt:

Name, Vorname:	_____	
Antrag vom:	_____	
Aufnahme erfolgt durch Beschluss vom	_____	
Mitgliedschaftsfrist für Neuaufnahme bis zum:	_____	*
Jahresbeitrag:	€	_____
Einmalige Aufnahmegebühr	€	_____
Einmalige Liegeplatzgebühr	€	_____
Jährliche Liegeplatzgebühr	€	_____
Nutzungsgebühr für Vereinsboote	€	_____
Gesamt	€	_____

Oberfell, den _____	_____
	für den Vorstand des WSVO

Erläuterung:

* Die Mitgliedschaft endet vorläufig mit Ablauf des o.a. Datums. Wenn nicht drei Kalendermonate vor diesem Datum, also bis zum _____ vom Vorstand das Ende der Mitgliedschaft schriftlich bestätigt wird und die Arbeitsstundenregelung erfüllt wurde, wandelt sich das Mitgliedschaftsverhältnis stillschweigend in eine Dauermitgliedschaft um. Auch während der vorläufigen Mitgliedschaft gelten die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten sowie sämtliche gültigen Regelungen. Ein Rechtsanspruch auf Dauermitgliedschaft ist ausgeschlossen. Forderungen an den Verein nach Rückerstattung von Gebühren oder Beiträgen werden nicht berücksichtigt.

Mitgliedsstatus

Allen Mitgliedern steht das Vereinsgelände zur Nutzung zur Verfügung. Sie sind außerdem berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen und deren Beratungen teilzunehmen. Ergänzend dazu gilt für die **aktiven** Mitglieder das Recht auf Nutzung von Bootsliegeplätzen, Steg- und Slipanlagen sowie des Krans zur Ausübung des Wassersports als Bootsführer, Mitfahrer bzw. Mitsegler oder Vorschoter. Sie besitzen Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und sind wählbar. Außerdem sind sie zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

Jugendliche Mitglieder, die vor dem 30. Juni des Jahres geboren sind, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, werden ab dem 1. Januar desselben Jahres beitragsmäßig als Vollmitglieder geführt; ansonsten gilt der 1. Januar des Folgejahres. Arbeitsstunden werden generell mit Beginn des 19. Lebensjahres anteilmäßig für den Rest des Kalenderjahres gezählt.

Arbeitsstunden für aktive Mitglieder

Zur Erhaltung der Mitgliedschaft innerhalb der ersten 24 Monate gelten folgende Mindestarbeitsstunden:

12 Std. x _____ Zwölftel = _____ Stunden (gerundet) bis zum 31.12. _____

12 Stunden ab 01.01.. _____

Am dem 25. Mitgliedschaftsmonat können Arbeitsstunden auch finanziell abgegolten werden.

Hinweise für Mitgliedschaftsbewerber

1. Aufenthalt auf dem Bootsgelände

Alle Mitglieder sollen sich auf dem Bootsgelände wohl fühlen können. Daher ist jeder zur Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Gäste sind auf dem Gelände herzlich willkommen, sofern ein Gast gebendes Mitglied ebenfalls anwesend ist und sie sich ebenfalls an die Sauberkeitspflicht halten.

Nichtmitglieder dürfen Boote von Vereinsmitgliedern nicht fahren, wenn der Bootseigner selbst nicht anwesend ist und nicht seine ausdrückliche Zustimmung dazu gegeben hat.

Hunde dürfen sich auf dem Bootsgelände so lange frei bewegen, bis sich ein Mitglied gestört fühlt und dies dem Hundebesitzer gegenüber auch kundtut. In diesem Fall sind Hunde unverzüglich anzuleinen. Der Hundehalter ist für die Sauberkeit seines Tieres verantwortlich.

2. Ausgabe von Schlüsseln

Mitglieder, die vom Verein gegen Kautio einen Schlüssel erhalten haben, sind nicht befugt, diesen an Nichtmitglieder weiterzugeben. Geht ein Schlüssel verloren, kann ein neuer gegen eine weitere Kautio ausgegeben werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel unverzüglich einem Vorstandsmitglied abzugeben. Die Kautio wird dann zurückerstattet.

3. Arbeitsstundenregelung

Jedes Mitglied, das im aktiven Status geführt wird und das 18. Lebensjahr vollendet hat, muss für den Verein 12 Arbeitsstunden pro Jahr (d.h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) ableisten.

Neumitglieder müssen in den ersten 24 Monaten die Stunden abarbeiten und können sie nicht durch Ausgleichszahlung ablösen. Bei Vereinsbeitritt später als am Jahresanfang errechnet sich die Stundenanzahl für den Rest des Jahres anteilig an den verbleibenden Monaten bis zum 31.12. Werden diese Arbeitsstunden nicht erbracht, endet die Mitgliedschaft. Erst ab diesem Zeitpunkt können diese Arbeitsstunden durch eine Ausgleichszahlung von € 20 pro nicht geleistete Stunde abgegolten werden. Zu anrechenbaren Arbeiten zählen auch die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie Trainingsleitung.

Die Mitglieder erfahren die Termine für die Arbeitssamstage durch Aushang am Schwarzen Brett auf dem Vereinsgelände sowie durch Rücksprache mit Vorstandsmitgliedern. Arbeiten können das ganze Jahr über verrichtet werden.

4. Kranen und Slippen

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Slippen bzw. Kranen eines Bootes entstehen. Schäden an Anlagen des WSVÖ, die beim Kranen oder Slippen entstehen, reguliert der Verursacher. Zur Bedienung des Krans sind nur eingewiesene Mitglieder befugt.

5. Liegeplätze

Liegeplatzinhaber bzw. -antragsteller werden auf die z.Zt. gültige Liegeplatzordnung hingewiesen.

Der Vorstand

Beiträge und Gebühren:

(gültig ab 8. Februar 2010)

Aufnahmegebühr Einzelmitglied ...	€ 120,-
Aufn.-gebühr Ehepaar / Familie	€ 160,-
Jahresbeiträge für:	
aktives Mitglied	€ 70,-
Ehepaar	€ 100,-
Familie mit Kind/ern	€ 100,-
Jugend bis 18 Jahre.....	€ 40,-
Schüler, Student, Azubi	€ 40,-
inaktives Mitglied.....	€ 25,-

Landlieger (Grundgebühr).....	€ 40,-
Wasserlieger (Grundgebühr).....	€ 100,-
Landlieger (einmalig).....	€ 80,-
Wasserlieger (einmalig)	€ 130,-
Nutzungsgebühr f. Vereinsboote..	€ 25,-
Schlüsselkautio	€ 10,-

Die Aufnahmegebühr gilt nur für Bewerber ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (außer inaktive). Sie entfällt für Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollenden und die Mitgliedschaft beibehalten. Bei der Umwandlung von inaktive auf aktive Mitgliedschaft wird sie fällig. Familienstatus endet für Jugendliche mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

LIEGEPLATZORDNUNG für den WASSERSPORTVEREIN OBERFELL e.V.

Gemäß § 7 (6) der Satzung des Wassersportvereins Oberfell e.V.

I. Allgemeines

(1) Liegeplätze für Boote können auf Antrag eines Vereinsmitgliedes vom Vorstand des WSVO zugeteilt werden. Mitglieder, die den Status inaktiv führen, können keinen Liegeplatz beanspruchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Liegeplatzes.

Jeder Liegeplatznutzer erkennt sämtliche Bestimmungen des jeweils geltenden Nutzungsvertrages mit der Wasser- und Schifffahrtsstraßenverwaltung (WSV) an und haftet bei individueller Zuwiderhandlung persönlich.

(2) Liegeplätze können nur dann vergeben werden, wenn für das Boot oder die Boote, für das oder die ein Platz beantragt wird, eine ausreichende und gültige Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Der Liegeplatz verfällt, wenn die Versicherung nicht mehr besteht. Der Bootseigner ist außerdem zur gesetzlich vorgeschriebenen Registrierung verpflichtet. Der Liegeplatz verfällt außerdem, wenn den Bestimmungen dieser Ordnung zuwider gehandelt wird.

(3) Ein Liegeplatz gilt nur für dasjenige Boot, dem der Platz zugewiesen wurde. Bei Bootswechsel und Wunsch nach Beibehaltung eines Liegeplatzanspruches muss erneut ein Antrag an den Vereinsvorstand gerichtet werden.

(4) Jeder Liegeplatz wird immer nur für die Dauer eines Kalenderjahres vergeben. Die Vergabe verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn der Liegeplatz nicht sechs Monate vor Ablauf des Jahres vom Vorstand unter Angabe von Gründen oder zum Ende des Kalenderjahres vom Platzhalter gekündigt wurde oder die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme entfallen sind. Ein Anspruch auf einen festen Liegeplatz oder einen Dauerliegeplatz besteht nicht.

(5) Der jeweils amtierende Boots- und Hafewart erstellt für jede Saison eine verbindliche Belegungsliste, die am Informationsbrett ausgehängt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung legt eine Gebührenordnung für die Nutzung eines Liegeplatzes fest.

(7) Liegeplätze können von Platzhaltern nicht weitervermietet werden. Bei Verlassen des Vereins oder bei Veräußerung des Bootes ist die Vereinskennung am Boot zu entfernen.

(8) In Kommentierung zu §7 (6) der Satzung des Wassersportvereins Oberfell e.V. gilt, dass ein Boot seinen Liegeplatz für mindestens vierzehn Tage in jeder Saison belegen muss, um seinen Anspruch nicht zu verlieren.

(9) In Ausnahmefällen kann der Liegeplatzinhaber mit dem Vorstand in beiderseitigem Einvernehmen eine Regelung treffen.

II. Bootstypen und Größen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung stehen dem WSVO Wasser- und Landleiegeplätze zur Vergabe frei. Die Anzahl der zu vergebenden Plätze errechnet sich aus der laut jeweils gültigem Nutzungs-

vertrag mit der WSV zur Verfügung stehenden Gelände- bzw. Wasserfläche.

(2) Liegeplätze werden für Segel-, Motor- und Kombinationsboote vergeben. Der jeweilige Bootstyp wird durch die Herstellerangaben in den Fahrzeugdokumenten bestimmt.

(3) Für maximal fünf Motor- und Kombinationsboote können, soweit Kapazitäten frei sind, Plätze vergeben werden. Beim Antragsverfahren kann dem Segelboot Vorrang im Konfliktfall mit dem Motorboot gewährt werden.

(4) Für Wasserlieger stehen Liegeplätze laut Nutzungsvertrag zur Verfügung.

(5) Landleiegeplätze werden für Jollen, Motor- und Kombinationsboote, Surfbretter und Betriebsboote des WSVO vergeben. Die Größe der Landleiegeboote darf die Ausmaße der zur Verfügung stehenden Liegeplätze nicht überschreiten.

III. Ordnungsbestimmungen

(1) Jeder Liegeplatzhalter ist für einen ordentlichen und sauberen Zustand des genutzten Platzes selbst verantwortlich.

(2) Für Schäden an Booten, die durch die Wahrnehmung von vereinsmäßigen Aufgaben entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung. Der WSVO haftet nicht für Schäden, die durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

(3) Die Liegeplätze dürfen nur in dem Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober eines jeden Jahres belegt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes müssen die Boote vom Moselgelände entfernt sein, ebenso innerhalb dessen bei Hochwasser oder Eisgefahr.

(4) Die Unterbringung von Booten auf dem Lagergelände (Winterlager) in den Wintermonaten ist bis zur Kapazitätsgrenze zulässig. Eine gesonderte Nutzungsg Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

IV. Gastlieger

(1) Sofern Kapazitäten frei sind, können Gastlieger die Anlagen des WSVO nutzen. Über die Dauer der Belegung eines Gastliegeplatzes wird wöchentlich entschieden. Die Mitgliederversammlung legt eine Gebührenordnung fest.

(2) Gastlieger erkennen diese Liegeplatzordnung an. Bei Nichtbefolgung kann Ihnen sofort die Nutzung des Gastliegeplatzes entzogen werden.

Diese Liegeplatzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2006 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(der Vorstand)